AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007 **HANNOVER, 13. DEZEMBER 2007** **NR. 48**

INHALT **SEITE**

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Westaue" (LSG-H 56) in der Stadt Wunstorf, Region Hannover in der Fassung vom 30.11.2007 (Lesefassung) 432

1. Nachtragshaushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2007 434

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt LEHRTE

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (StraßenreinigungsVO) 434

Bebauungsplan Nr. 00/94 „Jugendzentrum Aligser Weg“ in Lehrte Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 435

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 108 G „Innenstadt“, 2. beschleunigte Änderung und Erweiterung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 435

Bebauungsplan Nr. 160 „Bolzplatz Parkwiesen“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 435

Bebauungsplan Nr. 802 „An der Waldbühne“, 2. beschleunigte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Otternhagen 436

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover 436

1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ 437

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gemeinde Wennigsen in 30974 Wennigsen 437

aha - Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 24. Sitzung der Verbandsversammlung 438

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde Wettmar 439

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar 440

Geänderter Annahmeschluss für das Amtsblatt vom 27.12.2007 ist der 18.12.2007 bis 14.00 Uhr. Am 03.01.2008 erscheint kein Amtsblatt.

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Westaue" (LSG-H 56) in der Stadt Wunstorf, Region Hannover in der Fassung vom 30.11.2007 (Lesefassung)

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Der im Bereich der Stadt Wunstorf, Region Hannover, in den Gemarkungen Bokeloh, Mesmerode und Idensen liegende Landschaftsteil „Westaue" wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG-H 56) erklärt.
(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie verläuft, soweit keine abweichenden Bemerkungen vorhanden sind, auf der jeweiligen Parzellengrenze und stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt. Die Abgrenzung der Schutzzonen ergibt sich aus der Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wunstorf und der Region Hannover – Fachbereich Umwelt – kostenlos eingesehen werden.
(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 210 ha.

§ 2
Charakter und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Westaue" liegt im Bereich der „Sachsenhagener Niederungen" in der naturräumlichen Einheit des „Bückebergvorlandes" in der Region der „Börden". Das Gebiet wird durch die Ortschaften Bokeloh, Mesmerode und Idensen begrenzt. In östlicher Richtung wird es von der Westaue, dem Mordgraben und dem Seegraben durchflossen.
Das Landschaftsschutzgebiet „Westaue" ist weitgehend ein wertvoller, zusammenhängender Grünlandbereich, welcher noch ein relativ gegliedertes Landschaftsbild aufweist. Reste einer naturnahen, artenreichen Uferstruktur sowie Hecken, Einzelbäume und Kopfweiden sind noch vorhanden.
Dieser Landschaftsraum mit seiner Aufeinanderfolge und Verzahnung der unterschiedlichen Biotopformen ist für den Biotop- und für den allgemeinen Artenschutz von hoher Bedeutung und bietet ein vielfältiges Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen, wie z. B. für bedrohte Vogel- und Amphibienarten.
Das Gebiet wird in zwei Schutzzonen gegliedert:

Schutzzone I
Der überwiegende Teil des LSG liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Westaue. Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zur Bewahrung des Landschaftsbildes ist auf den Flächen der Schutzzone I das vorhandene Grünland zu erhalten.

Schutzzone II
Auf dem höher gelegenen südlichen Bereich des LSG finden sich neben intensiv genutzten Grünland- auch Ackerflächen. Das Bodenrelief, die vorhandenen Landschaftselemente und Lebensräume dürfen dabei in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:
1. Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes.
   Dazu zählen:
   – Das Grünland (insbesondere in der Schutzzone I)
   – die Gewässerläufe und ihre Uferzonen
   – die Gehölzbestände
   – das Bodenrelief.
2. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
   Dazu zählen:
   – die Sicherung des Talraumes als natürliches Überschwemmungsgebiet
   – die Erhaltung und die Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern
   – die Erhöhung des extensiv genutzten Grünlandanteiles (insbesondere in der Schutzzone I)
   – die Entwicklung und Sicherung des Schutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten.
   – Der Erhalt der Landschaft für Zwecke der „ruhigen" Erholung.

§ 3
Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind verboten:
1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind:
   Hierzu zählen insbesondere:
   a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhütten, Werbeanlagen
   b) Einfriedungen aller Art
   c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade- und Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
3. Wohnwagen oder andere zur Übernachtung geeignete Fahrzeuge abzustellen;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
6. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Teiche und Tümpel zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
7. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (darunter fällt auch das Tiefpflügen - mehr als 0,40 m - im Traufbereich);
8. außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortgerechte und einheimische Gehölze (z.B. Ziergehölze oder Fichten) anzupflanzen;
9. erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
10. über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,

Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
11. die Ufer der Gewässer zu verändern oder zu schädigen (z. B. durch Viehabtritt und Zugänge);
12. Fischteiche anzulegen;
13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
14. landwirtschaftlich genutzte Flächen aufzuforsten.

(2) Darüber hinaus ist in der Schutzzone I verboten, Grünland in Ackerland umzuwandeln oder zum Zwecke der Neueinsaat umzubrechen.

§ 4
Erlaubnisvorbehalte

(1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftlicheVeranstaltungen);
2) die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen, in der Schutzzone II;
3) die Errichtung ortsüblicher offener Holzweideunterstände und ortsüblicher Weidezäune außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung);
4) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. als Ortshinweise dienen;
5) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen;
6) seismische Messungen sowie Bohrungen im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme;
7) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
8) das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume außerhalb des Waldes zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
9) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
10) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen.
11) Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmesstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn 1,5 ,6 und 8 sowie in den des § 4 Abs. 1 Nr. 10, soweit es sich hier um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.“

§ 5
Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind
(1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
(2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 u. 5 BNatSchG vom 25.03.2003 sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 des NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung,
(3) die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen, baugenehmigungsfreien und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen bis 3 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
(4) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt,
(5) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofiles sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar eines jeden Jahres. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
(6) die Unterhaltung und Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege mit gleichartigem Material wie dem bisher verwendeten,
(7) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen (§ 37 NNatG bleibt unberührt),
(8) von der Naturschutzbehörde angeordnete bzw. mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
(9) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften.

§ 6
Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Ver- und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gern. § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeitenverfahren

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 78 des Gesetzes über die Region Hannover in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 16.10.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Die bisherigen Festsetzungen **im Verwaltungshaushalt** und **im Vermögenshaushalt** sowie **in den Wirtschaftsplänen der Pflegeheime** werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** von bisher 1.380.800 € wird um 9.500.000 € erhöht und nunmehr auf 10.880.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bei der Sonderkasse beim Pflegeheim Laatzen aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die **Regionsumlage** werden nicht geändert.

Hannover, den 16. Oktober 2007

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß §§ 6 Abs. 1, 21 und 78 des Gesetzes der Region Hannover in Verbindung mit § 87, 91 Abs. 3 und 92 Abs. 2 in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung, entsprechend den „Übergangsregelungen gemäß Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ vom 15.11.2005, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 sowie den §§ 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 ist die erforderliche Genehmigung am 30. November 2007 durch den Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.111-10302 E 12 (07) erteilt worden.
Der Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 78 des Gesetzes über die Region Hannover in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14. Dezember 2007 bis zum 27. Dezember 2007 zur Einsichtnahme im Haus der Region, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Zimmer 280, öffentlich aus.

Hannover, den 13.12.2007

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Heidi Sommer

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt LEHRTE

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (StraßenreinigungsVO)

Aufgrund des § 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch BVerfG-Entscheidung – 1BvR 668/04 – vom 27.07.2005 (BGBl. 2566) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.11.2007 für das Gebiet der Stadt Lehrte folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Das Straßenverzeichnis I wird wie folgt geändert:
   a) Die Straße in
   Ahlten: Mergelfeld
   wird nun komplett in das Straßenverzeichnis **I (RK 1)** aufgenommen.

   b) Die Straße/der Platz in
   Lehrte: August-Bödecker-Platz
   wird in das Straßenverzeichnis **I (RK 3)** aufgenommen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lehrte, den 22.11.2007

STADT LEHRTE
Bürgermeisterin
L. S. Voß

Bebauungsplan Nr. 00/94 „Jugendzentrum Aligser Weg“ in Lehrte
Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 07.02.2007 den Bebauungsplan Nr. 00/94 „Jugendzentrum Aligser Weg“ in Lehrte als Satzung und die Begründung beschlossen.
Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes und seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.

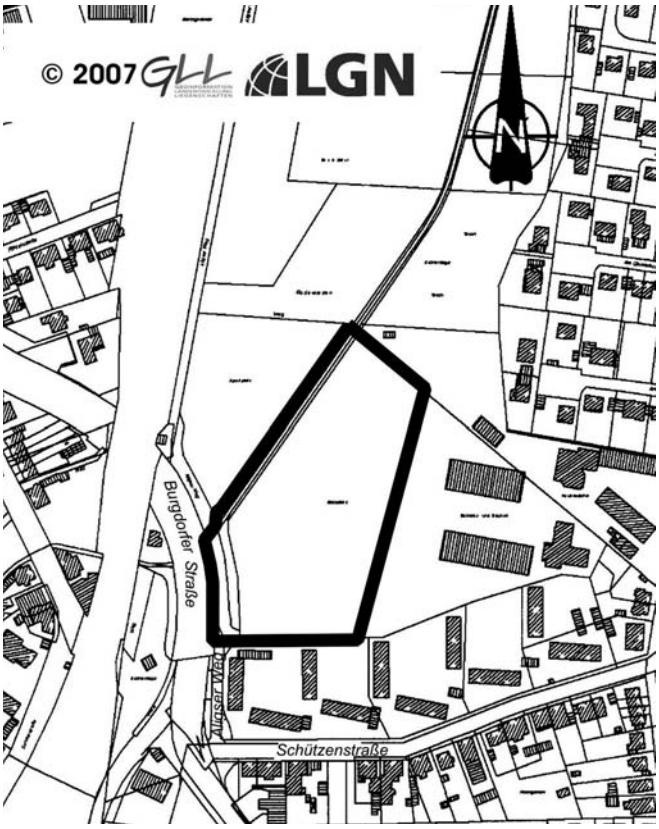

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 00/94 „Jugendzentrum Aligser Weg“ in Lehrte mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wird im Planungsamt der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.
Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lehrte, den 03.12.2007

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 108 G „Innenstadt“, 2. beschleunigte Änderung und Erweiterung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 08.11.2007 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.
Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat an dieser Beschlussfassung teilgenommen.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich
Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:

Bebauungsplan Nr. 160 „Bolzplatz Parkwiesen“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 08.11.2007 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.
Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich
Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:

Bebauungsplan Nr. 802 „An der Waldbühne", 2. beschleunigte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Otternhagen

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 08.11.2007 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.
Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat an dieser Beschlussfassung teilgenommen.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich
Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:

Der Bebauungsplan Nr. 108 G „Innenstadt", 2. beschleunigte Änderung und Erweiterung, mit Begründung, der Bebauungsplan Nr. 160 „Bolzplatz Parkwiesen" mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung und der Bebauungsplan Nr. 802 „An der Waldbühne", 2. beschleunigte Änderung, mit Begründung liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge., – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr; Donnerstag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr aus.

Rechtsbehelf:
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Neustadt a. Rbge., den 04.12.2007

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Nils Jacobs

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2006 durch den Verbandsgeschäftsführer und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. November 2007 über die Jahresrechnung und die Entlastung gemäß § 16 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit § 100 Abs. 3 und § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) liegt die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 101 Abs. 3 NGO in der Zeit vom **07.01.2008 bis 15.01.2008** beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015, öffentlich aus.

Goslar, 21.11.2007

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Verbandsgeschäftsführer

1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind
1.1 die Region Hannover
1.2 die Städte
Braunschweig
Göttingen
Salzgitter
1.3 die Landkreise
Börde
Göttingen
Goslar
Harz
Hildesheim
Holzminden
Northeim
Osterode am Harz
Wolfenbüttel

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

2. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in folgenden Bekanntmachungsorganen:
Landkreis Börde
Amtsblatt für den Landkreis Börde
Stadt Braunschweig
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig
Landkreis Goslar
Amtsblatt für den Landkreis Goslar
Landkreis Göttingen
Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen
Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Region Hannover
Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Harz
„Harzer Kreisblatt – Amtsblatt des Landkreises Harz“
Landkreis Hildesheim
Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden
Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim
Amtsblatt für den Landkreis Northeim
Landkreis Osterode
Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Stadt Salzgitter
Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel
Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.
Landkreis Börde
Volksstimme
Stadt Braunschweig
Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar
Goslarsche Zeitung, Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen
Göttinger Tageblatt, Eichsfelder Tageblatt, Hessische Nieders. Allgemeine, Mündener Allgemeine
Stadt Göttingen
Göttinger Tageblatt
Region Hannover
Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Harz
Harzer Volksstimme, Halberstädter Tageblatt, Quedlinburger Harzbote
Landkreis Hildesheim
Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden
Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Northeim
Hessische Nieders. Allgemeine, Einbecker Morgenpost, Gandersheimer Kreisblatt
Landkreis Osterode am Harz
Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter
Salzgitter-Zeitung
Landkreis Wolfenbüttel
Braunschweiger Zeitung

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, 22. November 2007

Dr. Hartmut Heuer	Claus Jähner
Erster Kreisrat	Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsgeschäftsführer

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gemeinde Wennigsen in 30974 Wennigsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wennigsen hat der Kirchenvorstand am

03.07.2007 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
e) Reihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung
f) Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung
g) Urnengemeinschaftsanlage
   – Urnenwahlgrabstätten mit Pflegevereinbarung mit besonderen Gestaltungsrichtlinien
   – Urnenreihengrabstätten mit Pflegevereinbarung mit besonderen Gestaltungsrichtlinien

§ 11 a wird neu eingefügt:
Rasenreihengräber ohne Pflegeverpflichtung

(1) Die Rasenreihengräber werden in einem besonderen Teil des Friedhofes im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Zusätzliche Beisetzungen sind nicht möglich.
(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabstätten und des besonderen Friedhofsteiles erfolgt durch den Friedhofsträger. Dieser kann die erforderlichen Arbeiten auch anderweitig vergeben. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
(3) Für diese Grabstellen wird eine unterhalb der Rasennabe einzulassende Namensplatte, die mit Namen und evtl. Geburts- und Sterbedatum versehen wird, vorgeschrieben.
(4) Im übrigen gelten die für Reihengräber geltenden Bestimmungen.

§ 11 b wird neu eingefügt:
Urnenrasenreihengräber ohne Pflegeverpflichtung

(1) Die Urnenrasenreihengräber werden in einem besonderen Teil des Friedhofes im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Zusätzliche Beisetzungen sind nicht möglich.
(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabstätten und des besonderen Friedhofsteiles erfolgt durch den Friedhofsträger. Dieser kann die erforderlichen Arbeiten auch anderweitig vergeben. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
(3) Für diese Grabstellen wird eine unterhalb der Rasennabe einzulassende Namensplatte, die mit Namen und evtl. Geburts- und Sterbedatum versehen wird, vorgeschrieben.
(4) Im übrigen gelten die für Reihengräber geltenden Bestimmungen.

§ 11 c wird neu eingefügt:
Urnengemeinschaftsanlage

a) Urnenwahlgräber mit Pflegevereinbarung in Gemeinschaftsanlage mit besonderen Gestaltungsrichtlinien
   Urnenwahlgrabstätten werden in einer gesonderten und bezeichneten Gemeinschaftsanlage zur Verfügung gestellt. Die Belegung ist pro Wahlgrabstätte mit höchstens zwei Grabstellen zulässig. Anstelle von Grabsteinen steht eine von der Friedhofsverwaltung an einer bestimmten Stelle vorgesehene Stehle für Lebensdaten zur Verfügung. Die Lebensdaten werden von der Friedhofsverwaltung in Feldern auf der Stehle angebracht. Die Pflege wird in dieser Gemeinschaftsanlage von der Treuhandstelle für Dauergrabpflege ausgeführt. Eine andere Vergabe der Pflege ist nicht erlaubt. Die Höhe der Gebühren für diese Urnenwahlgräber in dieser Gemeinschaftsanlage richtet sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung.
b) Urnenreihengrabstellen mit Pflegevereinbarung in Gemeinschaftsanlage mit besonderen Gestaltungsrichtlinien
   Urnenreihengrabstellen werden in einer gesonderten und bezeichneten Gemeinschaftsanlage zur Verfügung gestellt. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Anstelle von Grabsteinen steht eine von der Friedhofsverwaltung an einer bestimmten Stelle vorgesehene Stehle für Lebensdaten zur Verfügung. Die Lebensdaten werden von der Friedhofsverwaltung in Feldern auf der Stehle angebracht. Die Pflege wird in dieser Gemeinschaftsanlage von der Treuhandstelle für Dauergrabpflege ausgeführt. Eine andere Vergabe der Pflege ist nicht erlaubt. Die Höhe der Gebühren für diese Urnenwahlgräber in dieser Gemeinschaftsanlage richtet sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung.

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen, den 03.07.2007

DER KIRCHENVORSTAND:

Meißner — Voigtmann, P.
Vorsitzender — L. S. — Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs.2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 27.08.2007

DER KIRCHENKREISVORSTAND
im KK RONNENBERG:
I.A.
Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 24. Sitzung der Verbandsversammlung am Mittwoch, dem 19.12.2007 um 8.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Raum 176

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.09.2007
4. Vierte Änderung der Verbandsordnung (Beschlussvorlage Nr. A II B 141/2007)
5. Fünfte Änderung der Verbandsordnung (Beschlussvorlage Nr. A II B 167/2007)

6. Vorschlag für die Benennung des Wirtschaftsprüfers 2007 (Beschlussvorlage Nr. A II B 152/2007)
7. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2008 (Beschlussvorlage Nr. A II B 159/2007)
8. Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts (Beschlussvorlage Nr. A II B 158/2007)
9. Abschluss eines Tarifvertrages für Mitarbeiter in der DSD-Abfuhr (Beschlussvorlage Nr. A II B 163/2007)
10. Aufhebung des Tarifvertrages aus Anlass der Übernahme der Firma Jordan (Beschlussvorlage Nr. A II B 164/2007)
11. Neubau eines Betriebsgebäudes Karl-Wiechert-Allee (Beschlussvorlage Nr. A II B 165/2007)
12. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
13. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

B-Themen:

14. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH:
    - 14.1 Vorschlag für die Benennung des Wirtschaftsprüfers 2007 (Beschlussvorlage Nr. B II B 155/2007)
    - 14.2 Wirtschaftsplan 2008 (Beschlussvorlage Nr. B II B 161/2007)
    - 14.3 Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes (Beschlussvorlage Nr. B II B 157/2007)
15. Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH:
    - 15.1 Vorschlag für die Benennung des Wirtschaftsprüfers 2007 (Beschlussvorlage Nr. B II B 154/2007)
    - 15.2 Wirtschaftsplan 2008 (Beschlussvorlage Nr. B II B 162/2007)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Hannover, 28.11.2007

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde Wettmar

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde Wettmar am 29.11.2007 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 28.09.2000 beschlossen:

§ 1
Änderungen:

§ 11 (Arten und Größen) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
   a) Reihengrabstätten
   b) Wahlgrabstätten
   c) pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
   d) pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten
   e) Urnenwahlgrabstätten

Nach § 14 (pflegeleichte Rasenreihengrabstätten) wird folgender § 14 a (pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten) eingeführt:

§ 14 a
pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

(1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
(2) Die Grabstätten werden mit Rasen besäht und nicht eingefasst. Herrichtung und Pflege der Grabstätten mit Ausnahme der Errichtung eines Grabmals erfolgt durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Ein Ausschmücken der pflegeleichten Gräber über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet.
(3) Die Grabstätten sind mit einheitlichen Grabmalen zu versehen. Es sind liegende Grabmale von 45 cm Breite und 35 cm Länge zu verwenden. Im Übrigen sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale (Anhang) zu beachten.
(4) Auf pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten kann nicht auf die Errichtung eines Grabmales verzichtet werden. Das Errichten von Grabmalen obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung vorzunehmen. Sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist der Kirchenvorstand nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu errichten.
(5) Der Nutzungsberechtigte ist durch die vorgenannten Vorschriften nicht von einer Genehmigungspflicht nach § 19 Absatz1 befreit.
(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.

§ 24 (Nutzung der Kirche für Trauerfeiern) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für Trauerfeiern steht die Kirche zur Verfügung. Dies gilt nur, wenn die zu bestattende Person Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Mitgliedskirche war.

Gemäß § 17 Abs. 1 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand folgende Änderung des Anhanges zur Friedhofsordnung (Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale) beschlossen:

I. Gestaltung der Grabstätten Nr. 2 wird wie folgt um Satz 2 ergänzt:
Gehölze dürfen eine Höhe von 200 cm nicht überschreiten.

I. Gestaltung der Grabstätten Nr. 6 wird wie folgt geändert:
6. Grababdeckungen (mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Plastik und ähnlichem) sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.

§ 27 Inkrafttreten wird wie folgt ersetzt:

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Wettmar, den 30.11.2007

DER KIRCHENVORSTAND:

Hennigs — Karneboge
Vorsitzende — L. S. — Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 05.12.2007

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS
BURGWEDEL-LANGENHAGEN
DER KIRCHENKREISVORSTAND:
Im Auftrage

L. S. Veth

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar hat der Kirchenvorstand am 26.04.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre – je Grabstelle –: 510,00 €
b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre – je Grabstelle –: 255,00 €

2. Wahlgrabstätte:
a) für 25 Jahre - je Grabstelle –: 750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 30,00 €

3. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte:
a) für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.050,00 €

4. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte:
a) für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.050,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 42,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte:
a) für 25 Jahre – je Grabstelle –: 500,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 20,00 €

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß Ziffer 2 b) bzw. 4 b) zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung

II. Gebühr für die Benutzung der Kirche anlässlich von Trauerfeiern:
1. Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Bestattungsfall –: 205,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:
für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde
1. für eine Erdbestattung:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 238,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 238,00 €
2. für eine Urnenbestattung:
a) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 95,00 €
3. für besondere Erschwernisse bei Erstellung der Gruft – je Arbeitsstunde –: 43,00 €

IV. Gebühren für die Abräumung von Kränzen und überflüssiger Erde bei pflegeleichten Rasenreihengrabstätten:

1. Gebühr für die o. g. Abräumungsarbeiten, bis zur pflanzfertigen Herrichtung des Grabes – je Bestattung –: 50,00 €

V. Gebühren für Umbettungen:

Die Kosten für die Ausgrabung einer Leiche oder einer Asche werden nach ortsüblichem Stundenlohn direkt mit den Angehörigen abgerechnet.

VI. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 50,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 50,00 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €
d) bei Grabstätten für die das Nutzungsrecht erstmalig zwischen dem 31.08.1990 und 01.02.2001 vergeben wurde, für die Abräumung der Grabeinfassung und
   1. einer Grabtafel (Platte): 100,00 €
   2. eines Grabsteines: 100,00 €

VII. Friedhofsunterhaltungsgebühren :

für ein Jahr – je Grabstelle –: 13,00 €

Diese Gebühr wird für Grabstätten gefordert, für die das Nutzungsrecht vor dem 01.04.1998 erworben wurde (Altfälle), und wird am 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Die Gebührenpflicht endet für die sog. Altfälle mit Ablauf der am 01.04.1998 noch verbleibenden Restnutzungsdauer (max. 25 Jahre). Auch bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes endet sie spätestens am 31.03.2023.

VIII. Sonstige Gebühren:

Genehmigung einer Exhumierung 100,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wettmar, den 07.05.2007

DER KIRCHENVORSTAND:

Hennigs Karnebog
Vorsitzender L. S. Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 05.12.2007

DER KIRCHENKREISVORSTAND:
Im Auftrage
L. S. Veth

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (05 11) 61 62 24 18, **Fax: (05 11) 61 62 26 64**
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr